

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 4. September 1981

162. Stück

- 409.** Verordnung: Auflassung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 4 Horner Straße im Bereich der Gemeinde Geras
- 410.** Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 42 Haager Straße und der B 122 Voralpen Straße im Bereich der Gemeinden Haag, Haidershofen und Behamberg
- 411.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 100 Drautal Straße im Bereich der Gemeinden Assling und Anras
- 412.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 120 Scharnsteiner Straße im Bereich der Gemeinden Gschwandt und St. Konrad
- 413.** Verordnung: Gewährung von Pauschalentschädigungen an die Gemeinden für die ihnen anlässlich der Durchführung der Ordentlichen Volkszählung 1981 entstandenen Kosten
- 414.** Verordnung: Untersagung außervertraglicher Leistungen von Versicherungsunternehmen

409. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. August 1981 betreffend die Auflassung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 4 Horner Straße im Bereich der Gemeinde Geras

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Die Straßenteile der B 4 Horner Straße zwischen km 65,470 und km 65,680 sowie zwischen km 65,924 und km 67,200, welche durch die Umlegung auf die fertiggestellte und dem Verkehr übergebenen, mit Verordnung vom 19. Mai 1980, BGBl. Nr. 240, und Verordnung vom 22. August 1977, BGBl. Nr. 463, in ihrem Verlauf bestimmten Abschnitten für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, werden als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

410. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. August 1981 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 42 Haager Straße und der B 122 Voralpen Straße im Bereich der Gemeinden Haag, Haidershofen und Behamberg

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der

Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Die Straßenteile der B 42 Haager Straße zwischen km 14,800 und km 19,040 sowie der Straßenteil der B 122 Voralpen Straße zwischen km 27,189 und km 29,034, welche durch die Umlegung auf die fertiggestellte und dem Verkehr übergebenen, mit Verordnung vom 16. April 1974, BGBl. Nr. 255, in ihrem Verlauf bestimmten Abschnitten für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, werden als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

411. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 17. August 1981 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 100 Drautal Straße im Bereich der Gemeinden Assling und Anras

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 100 Drautal Straße wird im Bereich der Gemeinden Assling und Anras wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 123,00 (alt) von der bestehenden Bundesstraße ab, führt sodann in gestreckterer Linienführung parallel zur Bahnlinie der ÖBB Blei-

burg—Innichen und bindet bei km 124,20 (alt) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei den Gemeinden Assling und Anras aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 80-1843/1 im Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

412. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 17. August 1981 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 120 Scharnsteiner Straße im Bereich der Gemeinden Gschwandt und St. Konrad

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf zweier Abschnitte der B 120 Scharnsteiner Straße wird im Bereich der Gemeinden Gschwandt und St. Konrad wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse verläuft von km 7,478 (alt) bis km 9,850 (alt) und von km 11,500 (alt) bis km 12,663 (alt) in gestreckterer Linienführung unter mehrfacher Kreuzung des Altbestandes.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Gschwandt und St. Konrad aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

413. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 25. August 1981 über die Gewährung von Pauschalentschädigungen an die Gemeinden für die ihnen anlässlich der Durchführung der Ordentlichen Volkszählung 1981 entstandenen Kosten

Auf Grund des § 8 Abs. 1 bis 4 des Volkszählungsgesetzes 1980, BGBl. Nr. 199, wird verordnet:

§ 1. Der Bund hat den Gemeinden Kostenbeiträge für die ihnen anlässlich der Mitwirkung bei den Erhebungen im Rahmen der Ordentlichen Volkszählung 1981 entstandenen Kosten zu leisten. Diese Kostenbeiträge sind als Pauschalentschädigungen zu gewähren.

§ 2. Die Pauschalentschädigung beträgt für jeden im Rahmen der Ordentlichen Volkszählung 1981 gezählten Haushalt 30,— S.

§ 3. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die den Gemeinden gebührenden Kostenbeiträge auf Grund der ihm vorliegenden Erhebungsunterlagen nach Maßgabe der im Gemeindebereich anlässlich der Ordentlichen Volkszählung 1981 gezählten Haushalte ehestmöglich zu ermitteln und die Überweisung der Entschädigungen zu veranlassen.

Lanc

414. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. August 1981 über die Untersagung außervertraglicher Leistungen von Versicherungsunternehmen

Auf Grund des § 104 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, wird verordnet:

Artikel I

Es ist den Versicherungsunternehmen untersagt, versicherungsmäßige Leistungen zu erbringen, wenn

1. für den Versicherungszweig, dem die Leistung zuzuordnen ist, ein Versicherungsvertrag nicht besteht oder
2. kein Schaden eingetreten ist.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Salcher